jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/11 94/07/0166

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1997

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AAEV 1991 §2;
AAEV 1991 §3;
WRG 1959 §12a;
WRG 1959 §21a Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/07/0190 94/07/0186

Rechtssatz

Die Darlegungen von § 2 AAEV und § 3 AAEV machen Beweis über den zum Zeitpunkt, zu dem sie getroffen wurden, geltenden Stand der Technik. Dieser Beweis ist aber nicht unwiderlegbar, weil die AAEV keine Ausführungsverordnung zur Bestimmung des § 12a WRG ist, nach deren Anordnung allein die Frage beantwortet werden muß, was Stand der Technik ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994070166.X07

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at